

Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Str. 24
70376 Stuttgart-Bad Cannstatt



Die Abteilungsordnung
»SVC-Wasserball«

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

§2 Name der Abteilung

§3 Status der Abteilung

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliederverwaltung

§6 Organe

§ 7 Abteilungsausschuss und Wahlen

§ 8 Abteilungsversammlung

§ 9 Weitere Fachwarte und Ansprechpartner

§ 10 Aufgaben des Abteilungsausschusses, der Fachwarte und Ansprechpartner

§ 11 Bildung von weiteren Sparten und Ausschüssen

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

§ 13 Beiträge und Abteilungsfinanzierung

§ 14 Ergänzende Geltung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: SVC-Wasserball.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß §2 der Satzung rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die gesamte Durchführung des Sportbetriebes im Bereich Wasserball wahr. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsausschuss delegieren.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Sie unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Hauptvereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung sowie für Mitglieder unter 18 Jahren.

Die Aufnahme eines Mitglieds in die Abteilung erfolgt per schriftlichen Antrag. Ebenso kann die Abteilungsmitgliedschaft entsprechend der Regelungen der Satzung gekündigt werden.

Alle aktiv am Sportbetrieb der Wasserballabteilung teilnehmenden Mitglieder des Hauptvereins gemäß Satzung, müssen Mitglieder der Wasserballabteilung sein oder die Mitgliedschaft in der Wasserballabteilung beantragen.

Aktive Sportler von anderen Vereinen ohne Mitgliedschaft beim Hauptverein SV Cannstatt 1898 e.V. können ein Zweitstartrecht beantragen. Sie können keine Mitglieder der Wasserball-Abteilung werden, müssen die Kosten für die Zweitstartrecht-Lizenz jedoch der Wasserball-Abteilung erstatten.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsausschuss und Wahlen

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - dem Abteilungsleiter,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem sportlichen Leiter Jugend (bis U16)
 - dem sportlichen Leiter Herren (ab U18 und älter)
 - dem Kassenwart der Abteilung (sofern eine Kasse geführt wird).
- (2) Die Wahl des Abteilungsausschusses erfolgt durch die satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung in der Abteilungsversammlung.
- (3) Die Wahl des Abteilungsausschusses erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung nach § 11 auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß der Satzung eine Stimme. Jugend- und Kindermitglieder können teilnehmen, haben jedoch keine Stimmberechtigung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, vorzugsweise im zweiten Quartal eines Jahres. Sie wird vom Abteilungsausschuss schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsausschuss fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c) Jahresbericht des Abteilungsausschusses
 - d) Entlastung des Abteilungsausschusses
 - e) Neuwahlen des Abteilungsausschusses
 - f) Genehmigung des Finanzplans der Abteilung und Festlegung des jährlichen Abteilungsbeitrages
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (4) Alle Beschlüsse der Abteilungsversammlung - insbesondere die Wahl der des Abteilungsausschusses sowie die Höhe des Abteilungsbeitrages - müssen vom Vorstand des Hauptvereins bestätigt werden

§ 9 weitere Verantwortliche und Ansprechpartner

- (1) Der Abteilungsausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Interessen weitere Verantwortliche und Ansprechpartner (AP) zur Mitarbeit heranziehen. Folgende Aufgabenbereiche können hier mit Mitgliedern der Abteilung oder Angestellten des Vereins besetzt werden:
 - a) Team-Manager 1. Mannschaft
 - b) AP Herren-Mannschaften SVC II und SVC III
 - c) AP Masters-Mannschaften
 - d) AP Betreuung Jugend-Mannschaften
 - e) AP Schiedsrichter und Kampfrichterwesen

- f) AP Lizenzen, Abteilungsmitglieder und Zuschüsse
- g) AP Merchandising (Einkauf-Verkauf Vereinskleidung)
- h) AP Marketing & Sponsoring / Spenden
- i) AP Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Beim Ausscheiden eines Verantwortlichen oder Ansprechpartners kann vom Abteilungsausschuss ein kommissarischer Vertreter neu eingesetzt werden. Sofern keine Besetzung erfolgt, gilt der Aufgabenbereich als nicht besetzt und muss nicht von anderen Personen – insbesondere vom Abteilungsausschuss - übernommen werden.

§ 10 Aufgaben des Abteilungsausschusses, der Verantwortlichen und Ansprechpartner

- (1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Abteilungsausschuss zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören und ihn zu informieren. Er beruft und leitet die Abteilungsversammlungen und alle weiteren Sitzungen der Abteilung. Er ist im Innenverhältnis gegenüber dem Hauptverein für die Organisation der gesamten Abteilung und die Personalplanung verantwortlich.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Hauptausschusses des Vereins. Dort sind die Belange der Abteilung vorzutragen.

- (2) Der Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Er ist im Außenverhältnis gegenüber allen regionalen / nationalen Verbänden und Institutionen verantwortlich und pflegt den Kontakt zu den städtischen Behörden sowie mit anderen Vereinen.
- (3) Der/die sportliche/n Leiter sind für die sportliche Entwicklung verantwortlich. Dazu zählt die Planung und Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes aller Herren- und Jugendmannschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen und Ansprechpartnern nach § 9 (1).
- (4) Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Hauptverein. Der gewählte Kassenwart hat die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer des Hauptvereins prüfen zu lassen.
- (5) Die Aufgaben der Verantwortlichen und Ansprechpartner nach §9 (1) ergeben sich aus dem vom Abteilungsleiter erstellten Organigramm. Diese Struktur ist die Grundlage der Abteilung und muss den Mitgliedern der Abteilung auf schriftlichen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Bildung von weiteren Sparten und Ausschüssen

Bei Bedarf kann in der Abteilungsversammlung die Gründung von eigenen Sparten innerhalb der Wasserballabteilung beschlossen werden. Diese Gründungen können zeitlich begrenzt sein. Jede Sparte muss eine eigene Spartenversammlung einberufen und einen Spartenleiter wählen. (Der gewählte Spartenleiter ist Mitglied im Abteilungsausschuss der Wasserballabteilung). Die Sparten können weiter gehende interne Regelungen zur Organisation ihres unmittelbaren Bereiches festlegen. Gibt es in der Sparte keine eigene Spartenordnung bzw. sind Themen in der Spartenordnung nicht enthalten, gelten die Regelungen der Abteilungsordnung. Diese sind in jedem Fall für die Mitglieder der Sparte verbindlich zu beachten, sofern sie durch den Abteilungsausschuss bestätigt wurden. Die Sparten verwalten sich eigenständig, ohne ein Budget für den Sportbetrieb von der Wasserballabteilung zu fordern. Die Wasserballabteilung verzichtet im Gegenzug auf finanzielle Unterstützung durch die Sparten

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können von den Mitgliedern der Abteilung bei der Abteilungsversammlung vorgeschlagen werden. Der Abteilungsausschuss muss diese Änderungen beim Vorstand vortragen. Abschließend kann nur der Hauptausschuss des Vereins diese bestätigen, ändern und offiziell beschließen.

§ 13 Beiträge und Abteilungsfinanzierung

- (1) Zur Finanzierung des Abteilungsbetriebes kann der Abteilungsausschuss für die Mitglieder der Wasserballabteilung Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge wird vom Abteilungsausschuss festgesetzt und von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Höhe der Abteilungsbeiträge muss gemäß der Satzung vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Die Beiträge sind in der Abteilungsbeitragsordnung aufgeführt. Diese wird regelmäßig nach der Abstimmung der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den Vorstand in geeigneter Form veröffentlicht.
- (4) Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben. Der Fälligkeitstermin ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder der Abteilung sind an die Beitragszahlung gebunden. Die Abteilungsbeiträge sind pünktlich zu den genannten Terminen zu bezahlen.
- (6) In besonderen Fällen kann der Abteilungsausschuss auf schriftlichen Antrag einzelne Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen der Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Die erste Fassung der Abteilungsordnung wurde in der Gründungsversammlung der Wasserballabteilung am 23.09.2015 beschlossen und trat mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft.

Diese zweite Fassung wurde bei der Abteilungsversammlung am 27.07.2023 beschlossen und tritt zum 01.08.2023 in Kraft.